

## BEGRÜNDUNG

zur 79. Flächennutzungsplanänderung  
„Freiflächenphotovoltaik / Windenergie“



Stadt Baesweiler

Januar 2025  
Entwurf zur Veröffentlichung

## IMPRESSUM

Verfasser:

**VDH Projektmanagement GmbH**

Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz

**T** 02431 973180

**E** info@vdh.com

**W** www.vdh.com



i. A. Dipl.-Ing. Heike Straube, Stadtplanerin AKNW

Projektnummer: 24-014

## INHALT

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG.....</b>	<b>1</b>
1.1	Planungserfordernis .....	1
1.2	Planungsziel.....	2
1.3	Planverfahren .....	2
1.4	Beschreibung des Plangebiets .....	3
<b>2</b>	<b>PLANUNGSRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN .....</b>	<b>4</b>
2.1	Vorgaben des Bundes.....	4
2.2	Landesplanung.....	4
2.3	Regionalplanung .....	9
2.4	Flächennutzungsplan.....	13
2.5	Naturschutzfachliche Schutzgebiete .....	13
2.6	Wasser-, Hochwasser- und Starkregenschutz .....	15
<b>3</b>	<b>DARSTELLUNGEN .....</b>	<b>16</b>
3.1	Räumlicher Geltungsbereich .....	16
3.2	Art der baulichen Nutzung .....	16
<b>4</b>	<b>KENNZEICHNUNGEN.....</b>	<b>18</b>
<b>5</b>	<b>NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN .....</b>	<b>18</b>
<b>6</b>	<b>HINWEISE.....</b>	<b>18</b>
<b>7</b>	<b>PLANDATEN .....</b>	<b>19</b>
<b>8</b>	<b>AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG.....</b>	<b>19</b>
8.1	Umweltprüfung .....	19
8.2	Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen .....	19
<b>9</b>	<b>REFERENZLISTE DER QUELLEN .....</b>	<b>21</b>

# 1 EINLEITUNG

## 1.1 Planungserfordernis

Die Bundesregierung hat sich 2022 infolge der Energiemangellage zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2030 den Strom aus erneuerbarer Energie zu verdoppeln. Zu diesem Zeitpunkt sollen 80 % des Stroms aus erneuerbarer Energie stammen. Erneuerbare Energie ist Wind- und Sonnenenergie, Biomasse, Geothermie und Wasserkraft. Bereits 2023 lieferte erneuerbare Energie ca. 52 % des Strombedarfs. Die Hauptenergiequellen stellen dabei Windenergie an Land (41 % des Anteils von erneuerbarer Energie) und Photovoltaik (23 %) dar (BMWK, o. D.). Windenergie und Photovoltaik spielen somit eine wichtige Rolle in der Energiewende.

### WINDENERGIE

Das „Wind-an-Land-Gesetz“ soll den Ausbau der Windenergie in Deutschland deutlich schneller voranbringen. Bis Ende 2032 müssen die Länder 2 % der Bundesfläche für die Windenergie ausweisen. Bis 2027 sollen 1,4 % der Flächen für Windenergie bereitstehen. Die bundesgesetzliche Verpflichtung für NRW lautet, 1,8 % der Landesfläche für die Windenergienutzung zu sichern (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG).

Im Zuge der 75. Änderung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windkraft („Konzentrationszone für Windkraft“) wurden die in einer gesamtstädtischen Standortuntersuchung (VDH Projektmanagement GmbH, 2016) ermittelten Potenzialflächen 11, 13 und 16 als Konzentrationszonen für die Windenergie ausgewiesen. Diese Flächen werden durch die überlagernde Darstellung als „Fläche für Versorgungsanlagen“ mit der Zweckbestimmung „Konzentrationszone für Windkraft“ gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB als Randsignatur dargestellt. Die bisherigen Darstellungen bleiben bestehen.

Der Zuschnitt der Konzentrationszonen basiert auf den Ergebnissen der Potenzialflächenanalyse. Von einer Begrenzung der maximalen Anlagenhöhe im Rahmen der FNP-Änderung wird nach aktuellem Kenntnisstand abgesehen, da bislang keine belastbaren Erkenntnisse vorliegen, die eine solche Regelung erfordern und rechtfertigen würden. Die Konzentrationswirkung bleibt gemäß § 245e Abs. 1 BauGB bestehen, bis die Flächenbeitragswerte erreicht sind, längstens bis zum 31. Dezember 2027.

Nach Erreichen der Flächenbeitragswerte oder nach Fristablauf gilt der Plan im Übrigen fort, wenn nicht im Einzelfall die Grundzüge der Planung berührt werden (§ 245e Abs. 1 Satz 3 BauGB). Dies gilt namentlich für die innergebietlichen positiven Wirkungen zugunsten von Windenergievorhaben, da auch sie Windenergiegebiete i. S. d. § 2 Nr. 1 a WindBG sind. Beispielsweise gelten die innergebietlichen Wirkungen von Vorrang- und Eignungsgebieten fort, jedoch entfaltet die mit ihnen verbundene Ausschlusswirkung keine Bindungswirkung mehr für die Zulassungsebene. Gleichmaßen bleiben Sonderbauflächen, Sondergebiete oder unbenannte Konzentrationsflächen in Flächennutzungsplänen zugunsten von Windenergievorhaben weiter bestehen. All diese Flächen können grundsätzlich weiterhin auf die Flächenbeitragswerte der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 WindBG bzw. ein gültiges Teilflächenziel angerechnet werden. Nach der Wertung des Gesetzgebers werden die Grundzüge der Planung von einem Entfall der Ausschlusswirkung i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB regelmäßig nicht tangiert. Die ohne Ausschlusswirkung fortgeltenden Ausweisungen wurden auch im Hinblick auf ihre innergebietlichen Wirkungen von den Planungsträgern abgewogen und entsprechen insoweit daher auch ohne Ausschlusswirkung den planerischen Vorstellungen, vgl. auch BVerwG Urteil vom 13. Dezember 2018 – 4 CN 3/18, NVwZ 2019, 491, S. 494 f. (BMWK, 2023, S. 24).

Die Stadt Baesweiler möchte nun den Bau einer weiteren Windenergieanlage ermöglichen. Gemäß dem bestehenden Planungsrecht ist die Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht möglich. Durch die 75. Flächennutzungsplanänderung erfolgt eine Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen außerhalb der dargestellten Konzentrationszonen. Eine Genehmigung als privilegiertes Vorhaben ist somit nicht möglich. Zur Ermöglichung der weiteren WEA ist die Ausweisung einer zusätzlichen Fläche erforderlich. Es besteht ein Planungserfordernis gemäß § 1 Abs. 3 BauGB.

### FREIFLÄCHENPHOTOVOLTAIK

*„Die Bedeutung des Photovoltaikmarktes hat in den letzten Jahren weltweit enorm zugenommen. Auch in Deutschland und Nordrhein-Westfalen hat sich die Photovoltaik als ein wichtiger Wirtschaftszweig*

etabliert“ (WEST mbH, o. D.). Die Energiewende bietet insbesondere für den ländlichen Raum Chancen, die es zu nutzen gilt. Durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird die regenerative Energieerzeugung gestärkt und die lokale CO<sub>2</sub>-Bilanz dauerhaft verbessert. Damit wird ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

Seit dem 1. Januar 2023 sind Vorhaben, die der Nutzung von solarer Strahlungsenergie dienen, im Außenbereich längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes i. S. d. § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen innerhalb einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 m, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, privilegiert.

Das Vorhaben liegt nicht entlang einer Autobahn. Zwar verläuft eine Bahnstrecke entlang der Geltungsbe-  
reiche, jedoch ist diese stillgelegt. Daher gelten die o. g. Rahmenbedingungen nicht für das Vorhaben und es handelt sich nicht um ein privilegiertes Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 BauGB. Insgesamt bestehen in Baesweiler keine Flächen, für die eine Privilegierung für Freiflächensolaranlagen besteht. Die Aufstellung eines Bebauungsplans sowie die Änderung des Flächennutzungsplans sind somit erforderlich. Auch hier besteht ein Planungserfordernis gemäß § 1 Abs. 3 BauGB.

## 1.2 Planungsziel

Das Ziel der Planung ist, einen Beitrag zum Ausbau von erneuerbarer Energie zu leisten. Auf den bestehenden Flächen für die Windenergie ist dies nicht möglich, da diese bereits vollständig umgesetzt wurden. Basierend auf der im Zusammenhang mit der 75. Flächennutzungsplanänderung erstellten Standortuntersuchung als gesamtstädtischem Planungskonzept möchte die Stadt Baesweiler nun im Sinne einer „Positivflächenplanung“ gemäß § 245e Abs. 1 BauGB eine zusätzliche Fläche für die Windenergie ausweisen, wobei die bestehenden Konzentrationszonen mit der entsprechenden Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB („Planvorbehalt“) ebenfalls erhalten bleiben.

Die Ausweisung von zusätzlichen Flächen unter Aufrechterhaltung der Ausschlusswirkung ist möglich, *„wenn nicht im Einzelfall die Grundzüge der Planung berührt werden. Die Möglichkeit des Planungsträgers, den Plan zu ändern, zu ergänzen oder aufzuheben, bleibt unberührt. Werden in einem Flächennutzungsplan oder Raumordnungsplan zusätzliche Flächen für die Nutzung von Windenergie ausgewiesen, kann die Abwägung auf die Belange beschränkt werden, die durch die Ausweisung der zusätzlichen Flächen berührt werden. Dabei kann von dem Planungskonzept, das der Abwägung über bereits ausgewiesene Flächen zu Grunde gelegt wurde, abgewichen werden, sofern die Grundzüge der Planung erhalten werden. Von der Wahrung der Grundzüge der bisherigen Planung ist regelmäßig auszugehen, wenn Flächen im Umfang von nicht mehr als 25 Prozent der schon bislang ausgewiesenen Flächen zusätzlich ausgewiesen werden. § 249 Absatz 6 bleibt unberührt“* (§ 245e BauGB). Ein Nachweis erfolgt in Kapitel 3.2.

Ferner sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen durch die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgen. Photovoltaikanlagen sind im Plangebiet nicht privilegiert und daher ohne Bebauungsplan nicht zulässig.

Ein weiteres Planungsziel ist es, sicherzustellen, dass der Ausbau von Windenergie und Freiflächenphotovoltaik verträglich in Bezug auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Artenschutzes, stattfinden wird. Diese Aspekte werden im Planverfahren insbesondere betrachtet.

## 1.3 Planverfahren

Die 79. Flächennutzungsplanänderung erfolgt im Regelverfahren mit frühzeitiger Beteiligung und Veröffentlichung sowie der Erstellung eines Umweltberichts. Ebenso erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 119 „Freiflächenphotovoltaik/Windenergie“ östlich von Puffendorf im Parallelverfahren.

Der Aufstellungsbeschluss sowie der Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung wurden für die Freiflächenphotovoltaik bereits in der Stadtratsitzung der Stadt Baesweiler am 4. Mai 2021 gefasst. Da sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen in der Zwischenzeit geändert haben und nun auf einer Teilfläche auch Windenergie ermöglicht werden soll, sollen die Beschlüsse nun neu gefasst werden. Die Beschlüsse zur Änderung des Aufstellungsbeschlusses sowie zur frühzeitigen Beteiligung erfolgten am 02. Juli 2024. Die frühzeitige Beteiligungen der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der

Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden in der Zeit vom 04. Juli 2024 bis zum 01. August 2024 durchgeführt.

Für die ursprüngliche Fassung der 79. FNP-Änderung nur mit Freiflächenphotovoltaik liegt bereits eine Bestätigung der Anpassung an die Ziele der Raumordnung vor. Für die Ausweisung der zusätzlichen Fläche für die Windenergie liegt ebenfalls eine informelle Aussage der BR Köln vor, dass keine Bedenken aus raumordnerischer Sicht bestehen.

## 1.4 Beschreibung des Plangebiets

Das Plangebiet mit einer Gesamtgröße von 18,9 ha befindet sich im Nordosten von Baesweiler. Es liegt zwischen den Ortschaften Puffendorf im Norden und der Hauptortslage von Baesweiler im Süden und erstreckt sich dabei mit einem Abstand von 200 m zur B 56 bis zur Aldenhovener Grenze.

Das Plangebiet besteht aus vier Teilflächen. Die westlichste Teilfläche in der Gemarkung Puffendorf, Flur 3, Teile der Flurstücke 306 und 257, ist ca. 5,1 ha groß. Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt und von Straßen bzw. ausgebauten Wirtschaftswegen umgrenzt. Sowohl im Süden als auch im Osten befindet sich waldartiger Baumbestand, die vermutlich Ausgleichsflächen der B 56 sind. Die im Osten liegende Fläche beinhaltet ein Regenrückhaltebecken. Im Norden befindet sich eine Allee entlang der Aldenhovener Straße.

Im Südosten dieser Fläche befindet sich eine ca. 3,2 ha große weitere Teilfläche in der Gemarkung Puffendorf, Flur 3, Flurstück 328 bis 330, die ackerbaulich genutzt wird. Im Westen wird sie von der Hauptstraße begrenzt, an der eine Allee besteht. Ca. 40–60 m entfernt im Osten befindet sich das Settericher Fließ. Zur Offenlage wurde diese Teilfläche vergrößert, da die verbliebende Restfläche der bezeichneten Flurstücke nicht mehr sinnvoll landwirtschaftlich genutzt werden könnte.



Abbildung 1: Lage der zusätzlichen Fläche (rote Umrandung), genodet (Land NRW, 2023)

Die beiden östlichsten Teilflächen in der Gemarkung Puffendorf, Flur 3, Flurstücke 353, 355, 356, 370 sowie Teile der Flurstücke 354 und 345, werden von der Trasse einer unterirdischen Zeelink-Pipeline getrennt und sind 2,7 bzw. 7,9 ha groß. Beide Teilflächen werden landwirtschaftlich genutzt. Im Westen und Süden werden sie von einer Baum- und Gebüschstruktur begrenzt. Entlang der südlichen Grenze verläuft eine ehemalige Bahntrasse, die inzwischen überwuchert ist.

## 2 PLANUNGSRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

### 2.1 Vorgaben des Bundes

#### WINDENERGIE

Seit Anfang 2023 ist das Wind-an Land-Gesetz in Kraft, das den beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land fördern soll. Nach Ablauf des Stichtags gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 WindBG (31. Dezember 2027) entfällt die Ausschlusswirkung von bestehenden Konzentrationszonen. Eine Steuerung ist danach nur noch möglich, sofern die Flächenbeitragswerte des jeweiligen Bundeslands erfüllt sind. Das Wind-an-Land-Gesetz lässt offen, ob diese Flächenbeitragswerte in landesweiten oder regionalen Raumordnungsplänen ausgewiesen werden oder ob eine Ausweisung der für die Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen durch von ihnen abweichende regionale oder kommunale Planungsträger sicherzustellen ist.

#### FREIFLÄCHENPHOTOVOLTAIK

Seit dem 1. Januar 2023 sind Vorhaben, die der Nutzung von solarer Strahlungsenergie dienen, im Außenbereich längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes i. S. d. § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen innerhalb einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 m, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, privilegiert. Dieser Sachverhalt trifft auf die Plangebietsflächen nicht zu. Auch ohne Privilegierung oder EEG-Förderung ist jedoch die Umsetzung von FF-PVA möglich.

### 2.2 Landesplanung

Gemäß § 4 Abs. 1 ROG sind die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Ferner bestimmt § 1 Abs. 4 BauGB als Grundsatz der Bauleitplanung, dass Bauleitpläne, mithin also auch Flächennutzungspläne, an die Ziele der Raumordnung anzupassen sind.

Die Stadt Baesweiler befindet sich in Nordrhein-Westfalen. Im Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) ist es ein ausdrückliches Ziel des Landes, die Entwicklung von regenerativer Energie, insbesondere die Errichtung von Windkraftanlagen, zu fördern. So soll bis zum Jahr 2050 der Anteil der erneuerbaren Energie an der Stromversorgung in Deutschland auf 80 % erhöht werden, wobei die Windenergienutzung auch in Nordrhein-Westfalen weiterhin eine wichtige Rolle spielen wird. Sowohl die Errichtung von zusätzlichen Windenergieanlagen als auch das Repowering wird an Bedeutung gewinnen (MWIDE NRW, 2019).

Seit 1. Mai 2024 ist die 2. Änderung des Landesentwicklungsplans in Kraft, die maßgeblich die erneuerbaren Energien zum Gegenstand hat. Zudem hat das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen jüngst einige Ziele und Grundsätze der 1. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW aus dem Jahr 2019 für unwirksam erklärt (OVG NRW, Urteil vom 21. März 2024 – 11 D 133/20.NE). Konkret betraf dies die Ziffern 2-3 und 2-4, 6.1-2, 6.6-2, 7.2-2, 7.3-1, 8.1-6 und 8.1-7, 9.2-4, 10.1-4, 10.2-2 sowie 10.2-3 der am 5. August 2019 bekannt gemachten Verordnung zur (1.) Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen vom 12. Juli 2019. Der LEP trifft folgende Vorgaben:

#### WINDENERGIE

##### *Ziel 10.2-2: Vorranggebiete für die Windenergienutzung*

*Für Nordrhein-Westfalen sind insgesamt 1,8 Prozent der Landesfläche planerisch für die Windenergie festzulegen.*

*Dazu sind in den sechs Planungsregionen Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen (Windenergiebereiche) in mindestens folgendem Umfang festzulegen:*

- *Planungsregion Arnsberg: 13.186 ha*
- *Planungsregion Detmold: 13.888 ha*

- *Planungsregion Düsseldorf: 4.151 ha*
- *Planungsregion Köln: 15.682 ha*
- *Planungsregion Münster: 12.670 ha*
- *Planungsregion des Regionalverbandes Ruhr: 2.036 ha*

*Diese Vorranggebiete sind als Rotor-außerhalb-Flächen festzulegen.*

Für NRW werden die Flächenbeitragswerte auf die einzelnen Regierungsbezirke heruntergebrochen. In der hier relevanten Planungsregion Köln sollen 15.682 ha geschaffen werden.

*Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereich*

*Mit den nach Ziel 10.2-2 festgelegten Windenergiebereichen sind Höhenbeschränkungen nicht vereinbar.*

Höhenbeschränkungen werden bei der vorliegenden Planung für Windenergieanlagen nicht getroffen.

*10.2-4 Grundsatz: Windenergienutzung durch Repowering*

*Regional- und Bauleitplanung sollen das Repowering von älteren Windenergieanlagen, die durch eine geringere Anzahl neuer, leistungsstärkerer Windenergieanlagen ersetzt werden, unterstützen. Kommunale Planungsträger sollen die bauleitplanerischen Voraussetzungen schaffen, um die Repowering-Windenergieanlagen räumlich zusammenzufassen oder neu ordnen zu können.*

Der Grundsatz ist vorliegend nicht relevant.

*Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen*

*Regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche können für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen hiervon sind Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen sowie Natura 2000-Gebiete.*

*Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden*

*In waldarmen Gemeinden (unter 20% Waldanteil im Gemeindegebiet) soll in den regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen auf die Festlegung von Windenergiegebieten verzichtet werden.*

Bei der Stadt Baesweiler handelt es sich um eine waldarme Kommune. Wald wird nicht in Anspruch genommen.

*Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur*

*Abweichend von den Zielen 7.2-2 und 7.2-3 dürfen Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur festgelegt werden, soweit es sich dabei nicht um Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente oder Nationalparke handelt.*

Gemäß dem aktuellen Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, wird das Plangebiet nicht von einem Bereich für den Schutz der Natur (BSN) überlagert. Gleiches gilt für den Regionalplanentwurf.

*Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten*

*In Industrie- und Gewerbegebieten ist die Inanspruchnahme von geeigneten Flächen für die Windenergienutzung zu prüfen. Dabei ist die Windenergienutzung als eine arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung zu ermöglichen, um gleichzeitig eine möglichst effiziente Flächennutzung sicherzustellen und eine weitere Ausweisung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen zu vermeiden.*

Das Ziel ist vorliegend nicht relevant.

*Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum*

*Der Zubau von Windenergieanlagen erfolgt in Nordrhein-Westfalen zukünftig in Windenergiebereichen gemäß Ziel 10.2-2 sowie auf Sonderbauflächen, in Sondergebieten und mit diesen vergleichbaren Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen. Die Träger der*



Regionalplanung sind gehalten, diese Windenergiebereiche im erforderlichen Umfang bis 2025 festzulegen. Bis zum Inkrafttreten der auf Grundlage des Landesentwicklungsplans in der Fassung vom 01. Mai 2024 angepassten jeweiligen Regionalplanung (Übergangszeitraum) erfolgt der Zubau von Windenergieanlagen auf den Flächen, die Regionalplanungsträger in ihren Planentwürfen vorsehen. Soweit solche Konzepte noch nicht vorliegen, sind große zusammenhängende für die Windenergie geeignete Flächen (Kernpotenzialflächen) für den Windenergieausbau zu nutzen. Diese Flächen eignen sich mangels raumordnungsrechtlicher Restriktion und der Möglichkeit zur Konzentration des Windenergieausbaus besonders zur planerischen Übernahme in die Regionalplanung. Außerhalb dieser Flächen widerspricht der Zubau in der Übergangszeit dem Steuerungsziel, soweit dieses nicht anderweitig gewahrt ist. Einem raumbedeutsamen Anlagenzubau außerhalb der vorbezeichneten Gebiete soll während des Übergangszeitraums im begründeten Einzelfall jeweils mit Maßnahmen des Raumordnungsrechts (§§ 12 des Raumordnungsgesetzes, 36 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen) begegnet werden.



Abbildung 2: Auszug aus der Karte zur Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum

Das Land NRW hat den Nachweis über das Erreichen der Flächenbeitragswerte von 1,8 % des Wind-an-Land-Gesetzes auf die Regierungsbezirke übertragen. Für den Übergangszeitraum bis zur Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB) in den Regionalplänen gab das Land NRW eine „Karte zur Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum“ heraus. In ihr sind für Baesweiler keine Kernpotenzialflächen festgelegt. Nur in den Kernpotenzialflächen sollen WEA im Zeitraum zwischen dem Erlass des neuen LEP und seiner Umsetzung in der Regionalplanung vereinfacht möglich sein. Diese Flächen eignen sich mangels raumordnungsrechtlicher Restriktionen und der Möglichkeit zur Konzentration des Windenergieausbaus besonders für die Übernahme in die Regionalplanung. Auf andere Flächen würde ein Ausbau der Windenergie den Erfordernissen der Raumordnung möglicherweise widersprechen und es ist eine Einzelfallprüfung erforderlich (vgl. Kapitel 2.3).

Die folgenden Grundätze und Ziele richten sich ausschließlich an die Regionalplanungsbehörde und sind für diese kommunale Planung daher nicht relevant:

- Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen
- Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen
- Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche

- Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen

### FREIFLÄCHENPHOTOVOLTAIK

Der LEP trifft lediglich für raumbedeutsame PV-FFA Vorgaben. Hierzu heißt es:

*Zwar ist die Rauminanspruchnahme durch Überschreitung einer bestimmten Größe (ha) allein kein ausreichendes Kriterium für die Raumbedeutsamkeit. Der flächenmäßigen Ausdehnung von Freiflächen-Solarenergieanlagen kommt jedoch eine Indizwirkung für die Raumbedeutsamkeit gemäß den nachfolgenden Erwägungen zu.*

- *Bei Anlagen ab einer Größe von 10 Hektar und mehr ist von einer Raumbedeutsamkeit im Sinne des Ziels 10.2 -14 und der nachfolgenden Festlegungen in Kapitel 10.2 des LEP NRW auszugehen, wenn nicht Umstände des Einzelfalls der Raumbedeutsamkeit entgegenstehen. Dies kann zum Beispiel sein, wenn aufgrund ihrer Bauart und ihrer Lage die Auswirkungen einer Freiflächen - Solarenergieanlage mit einer Größe von mehr als 10 Hektar über den unmittelbaren Nahbereich hinaus ausgeschlossen werden können [...].*
- *In Anlehnung an die Größenklassen des UVPG wird für Freiflächen - Solarenergieanlagen von 2 Hektar bis weniger als 10 Hektar in der Regel eine Prüfung des Einzelfalls erforderlich sein, ob eine Raumbedeutsamkeit festgestellt werden kann [...]. Sofern sich aus den anderen unten genannten Kriterien keine Raumbedeutsamkeit ergibt, kann davon ausgegangen werden, dass bestimmte Anlagen auch mit einer Größe von deutlich mehr als 2 Hektar und unterhalb von 10 Hektar nicht raumbedeutsam sind.*
- *Bei Freiflächen -Photovoltaikanlagen kleiner als 2 Hektar kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass diese Anlagen nicht raumbedeutsam sind und somit nicht unter die Festlegungen des Ziels 10.2-5 fallen. In Einzelfällen mögen lokale Rahmenbedingungen aber auch dazu führen, dass auch solche verhältnismäßig kleinen Anlagen raumbedeutsam sind, wie zum Beispiel eine weithin sichtbare Anlage auf einem Bergrücken, der ansonsten keine baulichen Anlagen und nur eine niedrige Vegetation aufweist.*

*Insbesondere folgende weitere Kriterien können für eine Beurteilung der Raumbedeutsamkeit von Freiflächen-Solarenergieanlagen herangezogen werden:*

- *die Lage: Ob eine Freiflächen-Solarenergieanlage zum Beispiel im Flachland oder in topographisch bewegten Gebieten oder auch angrenzend an bebaute Gebiete realisiert werden soll, kann einen Einfluss auf die Bewertung der Raumbedeutsamkeit haben.*
- *das Maß der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds: Zu nennen sind in diesem Zusammenhang die Sichtbarkeit, Spiegelungen, optisch bedrängende Wirkungen (oder deren Fehlen), Zaunanlage.*
- *die Vorbelastung oder technische Überprägung der Landschaft: Hiermit sind Splittersiedlungen, gehäufte Einzelbebauungen oder das Umfeld von Kläranlagen und Umspannwerken und ähnlichem gemeint.*
- *die Vereinbarkeit mit der Standortumgebung: Hier kann es zum Beispiel von Bedeutung sein, in welchem der landesweit oder regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche die Freiflächen-Solarenergieanlage liegt.*
- *oder Summeneffekte von angrenzenden und mittelbar benachbarten vorhandenen Anlagen (Zerschneidungseffekt).*

*Bei den oben genannten Kriterien kann die jeweilige Bauart beziehungsweise Ausführung von Relevanz sein - insbesondere was die Bauhöhe der Freiflächen-Solarenergieanlagen angeht (und damit verbunden insbesondere die Auswirkungen im Nahbereich)*

Beim hier geplanten Vorhaben sollen Flächen mit einer Größe von insgesamt ca. 18,9 ha ausgewiesen werden, die allerdings nicht zusammen hängen. Die beiden westlichen Flächen und die beiden östlichen Flächen werden vom Settericher Fließ und dessen Grünzug voneinander getrennt und können nur eingeschränkt gemeinsam wahrgenommen werden. Beide Teilflächenbereiche bestehen aus jeweils zwei Einzelflächen, die durch landwirtschaftliche Flächen voneinander getrennt sind. Für sich genommen liegen die Einzelflächen im Bereich der Größenkategorie 2–10 ha und sind demnach als nicht raumbedeutsam

einzustufen. Auch aus der landesplanerischen Bestätigung aus 2021 geht hervor, dass die Teilflächen als getrennte Vorhaben zu betrachten sind.

Die Lage in einem eher flachen Gebiet, bei dem die Einzelflächen zu mehreren Seiten von Bäumen umgeben sind, spricht gegen eine Raumbedeutsamkeit der Planung. Nach Norden befindet sich die B 56, im Osten eine Halde, so dass gemeinsam mit dem Bewuchs am Settericher Fließ gerade die östliche Teilfläche kaum und nicht aus Wohnlagen einsehbar ist. Auch das Maß der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds ist aufgrund der geringen Wahrnehmbarkeit von außen eher gering. Vorbelastungen des Landschaftsbilds bestehen durch die B 56, durch die Kläranlage südlich des Plangebiets, durch einen bestehenden Windenergieanlage, drei Hochspannungsleitungen und auch durch die Halde an der Grenze zu Aldenhoven. Landesweit oder regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche liegen nicht vor. Die Summationseffekte der einzelnen Teilflächen zur Gesamtgröße von 18,9 ha können aufgrund der räumlichen Trennung durch das Settericher Fließ vernachlässigt werden.

Aus der Bauart ergeben sich keine weiteren Einschränkungen. Die Anlage wird relativ bodennah aufgeständert, eine erweiterte Sichtbarkeit besteht hieraus nicht. Im Nahbereich ist die Anlage nur in der westlichsten Teilfläche aus dem Siedlungsbereich von Puffendorf sichtbar. Der östliche Teilbereich allein ist nur von den Agrarflächen und Wegen nördlich der B 56 aus wahrnehmbar. Gleichzeitig ist aus dieser Blickrichtung eine deutliche Vorbelastung durch die Halde, Hochspannungsfreileitungen und eine bestehende Windenergieanlage gegeben.

Die grundsätzliche Anpassung an die Ziele der Raumordnung wurde auch für die ursprüngliche Fassung der 79. FNP-Änderung durch die Bezirksregierung Köln in der landesplanerischen Bestätigung vom 05.10.2021 bestätigt. Auch durch die Vergrößerung einer westlichen Teilfläche zur Offenlage wird kein Entgegenstehen der Ziele der Raumordnung gesehen (Mail vom 03.09.2024). Zur Offenlage konnte weiterhin der erforderliche Freihaltestreifen für die Pipeline verkleinert werden, so dass die östlichen Teilflächen nach Innen hin gewachsen sind. Die Zäsur im Bereich der Pipeline bleibt dabei erhalten und wird durch die Einplanung einer CEF-Fläche lediglich leicht nach Westen verschoben. Die Breite des je nach Blickbeziehung deutliche sichtbaren Korridors beträgt rund 35 m. Die Außengrenzen der Planfläche haben sich gegenüber dem Zeitpunkt der landesplanerischen Bestätigung nicht verändert.

Nicht die gesamte als SO dargestellte Fläche des östlichen Teilbereiches wird auch mit PV-Modulen belegt werden können. Der im Bebauungsplan festgesetzte Wirtschaftsweg umfasst 0,13 ha, 0,5 ha werden für die CEF-Maßnahme für die Feldlerche benötigt, 0,39 ha werden als Blühstreifen unter der Hochspannungstrasse festgesetzt. Weitere 2,4 ha liegen unterhalb der Windenergieanlage und werden aus Sicherheitsgründen ebenfalls nicht mit Modulen bestückt. Für die PV-FFA verbleiben Netto nur rund 7,48 ha. Der westliche Teilbereich umfasst insgesamt 8,3 ha.

Es handelt sich somit insgesamt nicht um eine raumbedeutsame Planung. Die folgenden der Vollständigkeit halber aufgeführten Ziele und Grundsätze des LEP sind nicht zu berücksichtigen:

Ziel 10.2-14 – Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

*Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ist im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen für den Schutz der Natur möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen.*

Ziel 10.2-15 – Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

*Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen auf hochwertigen Ackerböden darf nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen.*

Grundsatz 10.2-16 – Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen und vergleichbaren Flächen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

*Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen soll auf Flächen innerhalb der allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche, die sich durch besonders hohe landwirtschaftliche Ertragskraft der Böden, besonders günstige Agrar- und Betriebsstrukturen oder*

*eine besonders hohe Wertigkeit für spezielle landwirtschaftliche Nutzungen wie Sonderkulturen auszeichnen, nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen.*

*Grundsatz 10.2-17 – Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum*

*Für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum sollen vorzugsweise*

- *geeignete Brachflächen,*
- *geeignete Halden und Deponien,*
- *geeignete Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten,*
- *künstliche und erheblich veränderte Oberflächengewässer oder*
- *Windenergiebereiche, sofern dies mit der Vorrangfunktion dieser Bereiche vereinbar ist,*

*genutzt werden.*

*Des Weiteren sollen vorzugsweise Flächen bis zu einer Entfernung von 500 Metern von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen des Personen- und Güterverkehrs genutzt werden.*

*Dabei soll die Anlagenausweisung vorrangig entlang von Bundesfernstraßen und überregionalen Schienenwegen erfolgen. Entlang von allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwegen des Personen- und Güterverkehrs sowie angrenzend an den Siedlungsraum sollen dagegen vorzugsweise nur Flächen bis zu einer Entfernung von 200 Metern genutzt werden.*

*Prioritär sollte die Anlagenausweisung nicht singulär im Freiraum erfolgen, sondern beginnend von der Infrastrukturanlage oder im Zusammenhang mit einer baulichen Nutzung und dabei die Belange landwirtschaftlicher Betriebe berücksichtigen. Auf den besonderen Schutz landwirtschaftlicher Flächen mit hochwertigen Ackerböden im Ziel 10.2-15 und den in der Abwägung zu berücksichtigenden landwirtschaftlichen Kernräumen im Grundsatz 10.2-16 wird verwiesen.*

*Grundsatz 10.2-18 – Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum*

*Bauleitplanung soll die Freiflächen-Solarenergienutzung im Siedlungsraum als arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung unterstützen.*

## 2.3 Regionalplanung

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen. Die verfahrensgegenständlichen Flächen befindet sich im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB). Überlagernde Festlegungen gibt es im Bestandsplan nicht. In der Entwurfsfassung zur Neuaufstellung wird der westlichste Teilbereich von einem Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung überlagert.

Sowohl die B 56 n als auch die bestehende stillgelegte Bahntrasse sind im Regionalplan festgelegt. Ferner ist eine geplante Bahntrasse mit Anbindung nach Süden festgelegt.

AFAB dienen in erster Linie der Unterbringung von Landwirtschaft und allgemeinen Freiraumfunktionen. Darüber hinaus sind Grün-, Sport- und sonstige Gemeinbedarfsflächen sowie Freizeit- und Erholungsflächen sowie Ortslagen oder andere bauliche Einrichtungen unterhalb der regionalbedeutsamen Darstellungsschwelle in ihnen zulässig (Bezirksregierung Köln, 2016 b).



Abbildung 3: GEP Region Aachen mit Markierung der räumlichen Geltungsbereiche (schwarz gestrichelte Kreise), genordet (Bezirksregierung Köln, 2016 a)



Abbildung 4: Ausschnitt aus der Neuaufstellung des Regionalplans Köln (Entwurf), genordet (Bezirksregierung Köln, 2024)

### FREIFLÄCHENPHOTOVOLTAIK

Gemäß LEP-Erlass Erneuerbare Energien sind FF-PVA in diesen Bereichen i. d. R. mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Es sind keine besonderen lokalen Gegebenheiten erkennbar, die im speziellen Einzelfall

nicht mit dem Planvorhaben vereinbar sind. Der AFAB steht dem Planvorhaben somit nicht entgegen. Zur Vereinbarkeit mit dem BSLE heißt es im Entwurf des Regionalplans:

#### G.30 BSLE erhalten und entwickeln

*Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) sind als Vorbehaltsgebiete festgelegt. In den BSLE sollen*

- *die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Regenerationsfähigkeit der Naturgüter,*
- *Landschaftsräume mit besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit und/oder von kulturhistorischer Bedeutung,*
- *wesentliche Landschaftsstrukturen und deren landschaftstypische Ausstattung mit natürlichen Landschaftsbestandteilen einschließlich für den Biotopverbund bedeutsamer Elemente und*
- *die Voraussetzungen für landschaftsorientierte Erholungs-, Sport-, Tourismus- und Freizeitznutzungen*

*gesichert und entwickelt werden. Planungen und Maßnahmen, die mit diesen Funktionen und Nutzungen nicht vereinbar sind, sollen vermieden werden.*

Durch die Planung werden nur Randflächen des gesamten BSLE rund um die Ortslage Puffendorf in Anspruch genommen, denen derzeit nur untergeordnete Funktionen zukommen. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts kann aufgrund der eher geringen Versiegelung gewahrt bleiben. Raumprägende Landschaftselemente in Form von Bewuchs bleiben erhalten. Der BSLE ist zudem nicht als Landschaftsschutzgebiet im Landschaftsplan ausgewiesen. Eine Freizeitznutzung ist auch derzeit auf der Fläche nicht möglich, zudem befindet sie sich in einer Sackgasse.

#### Z.21 BSLE fachplanerisch sichern

*Die Fachplanung hat die Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) unter Berücksichtigung der jeweiligen Schutz- und Entwicklungsfähigkeit durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Wesentliche Teile für die Funktionen und Nutzungen gemäß (G. 30) BSLE erhalten und entwickeln sind entsprechend den fachgesetzlichen Regelungen als Landschaftsschutzgebiete auszuweisen.*

Eine Absicherung des geplanten BSLE durch Schutzgebietsausweisungen ist derzeit noch nicht erfolgt (vgl. Kapitel 2.5).

Der Grundsatz G.31 „BSLE mit besonderer Funktion für den Erhalt von Arten der offenen Agrarlandschaft“ ist vorliegend nicht relevant.

## WINDENERGIE

Für die Steuerung der Ansiedlung von Windenergieanlagen trifft der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, in Kapitel 3.2.2 folgende Vorgaben (Bezirksregierung Köln, 2016 b):

#### Ziel 1

*Planungen für Windkraftanlagen sind in den Teilen des Freiraumes, die aufgrund*

- *ihrer natürlichen und technischen Voraussetzungen (Windhöffigkeit, geeignete Möglichkeit für die Stromeinspeisung ins Leitungsnetz) und*
- *der Verträglichkeit mit den zeichnerisch und/oder textlich dargestellten Bereichen und Raumbfunktionen für die gebündelte Errichtung von Windkraftanlagen (Windparks) in Betracht kommen, umzusetzen. Soweit sich nicht aus den nachfolgenden Zielen Einschränkungen ergeben, sollen in erster Linie die Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche für Windparkplanungen zur Verfügung gestellt werden. In geeigneten Fällen können sich Windparkplanungen auch über Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen erstrecken. In den Reservegebieten für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze (s. Kap. 1.4 und Erläuterungskarte) sowie in den noch nicht rekultivierten*

*Braunkohlen-Abbaubereichen ist zu beachten, dass wegen der langfristigen Vorrangigkeit des Abbaus nur befristet zu genehmigende Anlagen in Betracht kommen.*

#### Ziel 2

*In den folgenden Bereichen können Windparks geplant werden, wenn im Einzelfall sichergestellt werden kann, dass die mit der GEP-Darstellung verfolgten Schutz- und/oder Entwicklungsziele nicht nennenswert beeinträchtigt werden:*

- *Waldbereiche, unter Beachtung der Ziele des LEP NRW (insbesondere Ziel B. III. 3.2), soweit außerhalb des Waldes Windparkplanungen nicht realisierbar sind, der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt und ein möglichst gleichwertiger Ausgleich/Ersatz festgelegt wird,*
- *Regionale Grünzüge,*
- *historisch wertvolle Kulturlandschaftsbereiche (nach DSchG),*
- *Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung,*
- *Bereiche für Halden zur Lagerung von Nebengestein oder sonstige Massen,*
- *Deponien für Kraftwerksasche (nach Wiedernutzbarmachung und Entlassung aus der Bergaufsicht),*
- *Agrarbereiche mit spezialisierter Intensivnutzung.*

#### Ziel 3

*In den folgenden Bereichen sollen Windparkplanungen ausgeschlossen werden:*

- *Bereiche für den Schutz der Natur,*
- *Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze, es sei denn, dass der Abbau bereits stattgefunden hat und die Windparkplanung den Rekultivierungszielen nicht widerspricht (s. Kap. 1.4, Ziele 4 und 5),*
- *Flugplatzbereiche,*
- *Oberflächengewässer, geplante Talsperren und Rückhaltebecken,*
- *Bereiche für Abfalldeponien, es sei denn, dass der Verkippsfortschritt dies zulässt und eine Gefährdung des Grundwassers dauerhaft ausgeschlossen ist,*
- *Bereiche für Halden zur Lagerung oder Ablagerung von Bodenschätzen,*
- *Freiraumbereiche mit Zweckbindung „M“ (s. Kap. 2.1).*

#### Ziel 4

*Für die Planung und Errichtung von Windparks gelten im Übrigen folgende landesplanerische Anforderungen:*

- *Die Beeinträchtigung von Denkmälern sowie von Bereichen, die das Landschaftsbild in besonderer Weise prägen, ist zu vermeiden.*
- *Zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Immissionen sind zu Wohnsiedlungen ausreichende Abstände entsprechend der Emissionsrichtwerte der TA Lärm einzuhalten.*
- *Auf die technischen Erfordernisse des Richtfunks ist Rücksicht zu nehmen.*

Die für die Windenergie vorgesehene östlichste Fläche ist sowohl im rechtskräftigen Regionalplan als auch im Entwurf als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) festgelegt. Somit ist eine Planung hier möglich.

Derzeit wird der Regionalplan für den gesamten Regierungsbezirk Köln überarbeitet. Die Beteiligungsverfahren fanden im Sommer 2022 und im Herbst 2024 statt. Bislang soll weiterhin von der zeichnerischen Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung gemäß LEP NRW abgesehen werden. Die

räumliche Steuerung erfolgt durch textliche Festlegungen. Diese definieren Bereiche, in denen Standorte für raumbedeutsame Windenergieanlagen grundsätzlich oder nur ausnahmsweise möglich sind.

Die geplanten Festlegungen für das Plangebiet entsprechen im Übrigen den bestehenden Festlegungen.

Zur Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes und der Übertragung der Flächenziele auf die einzelnen Regierungsbezirke, die durch die Einleitung einer Änderung des LEP NRW absehbar ist, erfolgt derzeit die Aufstellung eines „Sachlichen Teilplans erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln“. Im sachlichen Teilplan sollen sowohl zeichnerisch Vorranggebiete für die Windenergie (Windenergiebereiche) als auch textliche Vorgaben (Ziele und Grundsätze) für die Nutzung der Windenergie festgelegt werden. Für das Plangebiet ist im vorliegenden Entwurf kein Windenergiebereich vorgesehen. Dennoch ist hier eine kommunale Planung möglich.

## 2.4 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Baesweiler stellt für die Flächen des Plangebiets als „Landwirtschaftliche Flächen“ dar.

Daneben weist der FNP in der 75. Teilflächennutzungsplanänderung eine Fläche mit 64,41 ha im Südwesten des Stadtgebietes als Konzentrationszone für die Windenergie gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB aus. Diese entfaltet eine Ausschlusswirkung für das übrige Stadtgebiet. Von einer Begrenzung der maximalen Anlagenhöhe wurde abgesehen, da keine belastbaren Erkenntnisse vorliegen, die eine solche Regelung rechtfertigen würden. Die Konzentrationszone wird als Fläche für Versorgungsanlagen mit „EE“ als Randsignatur dargestellt. Weiterhin bleibt die Fläche als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Die Ausweisung von zusätzlichen Flächen ist unter Aufrechterhaltung der Ausschlusswirkung möglich. Eine Überprüfung auf Übereinstimmung mit den Planungsvorgaben erfolgt in Kapitel 3.2.

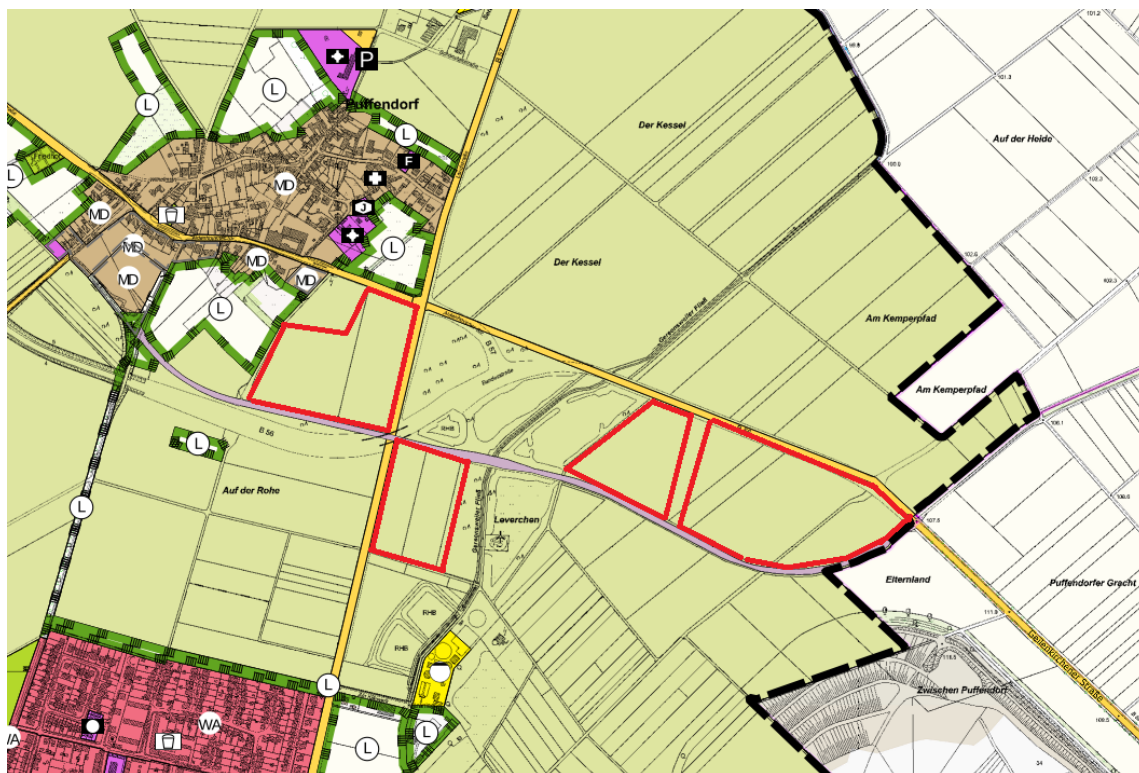


Abbildung 5: Auszug aus dem Flächennutzungsplan mit Markierung des Plangebiets

## 2.5 Naturschutzfachliche Schutzgebiete

Naturschutzfachliche Schutzgebiete ergeben sich aus den §§ 21 und 23 bis 36 BNatSchG. Demnach sind der Biotopverbund bzw. die Biotopvernetzung (§ 21 BNatSchG), Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG),



Nationalparke oder Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG), Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG), Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG), Naturparke (§ 27 BNatSchG), Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG), geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG), gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG) und Natura-2000-Gebiete (§§ 31 bis 36 BNatSchG) bei der Planung und Umsetzung von Vorhaben auf eine mögliche Betroffenheit zu untersuchen.

Form und Verfahren der Unterschutzstellung richten sich nach Landesrecht (vgl. § 22 Abs. 2 BNatSchG). Demnach werden Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile in den Landschaftsplänen der Kreise und kreisfreien Städte festgesetzt (vgl. § 7 LNatSchG).

Die geplanten Flächen befinden sich allesamt außerhalb von FFH-Gebieten, Vogelschutzgebieten, Natur- und Landschaftsschutzgebieten oder gesetzlich geschützten Biotopen. Einzelne Teilflächen grenzen unmittelbar an geschützte Landschaftsbestandteile:

- LB 2.4-7 Geschützter Landschaftsbestandteil Ortseingrünung von Puffendorf: Erhaltung eines Streuobstwiesen-Heckenkomplexes mit Grünland und Althölzern in der Bördenlandschaft
- LB 2.4-8 Geschützter Landschaftsbestandteil Gehölzstreifen beidseitig der Kleinbahntrasse südöstlich Puffendorf: Erhaltung eines Gehölzstreifens beidseitig der Kleinbahntrasse südöstlich Puffendorf
- LB 2.4-9 Geschützter Landschaftsbestandteil Baumreihen und Einzelbäume nördlich Setterich: Erhaltung von Baumreihen und Einzelbäumen an der B 57

Der Erhalt der LB wird durch die Planung nicht gefährdet. Im Zuge der Erschließung/Bauarbeiten sind ggf. Schutzmaßnahmen umzusetzen. Ein Überstreichen durch die Rotorflächen der geplanten WEA scheint jedoch umsetzbar und gefährdet die Leitziele nicht. Eine finale Abstimmung erfolgt im Genehmigungsverfahren.

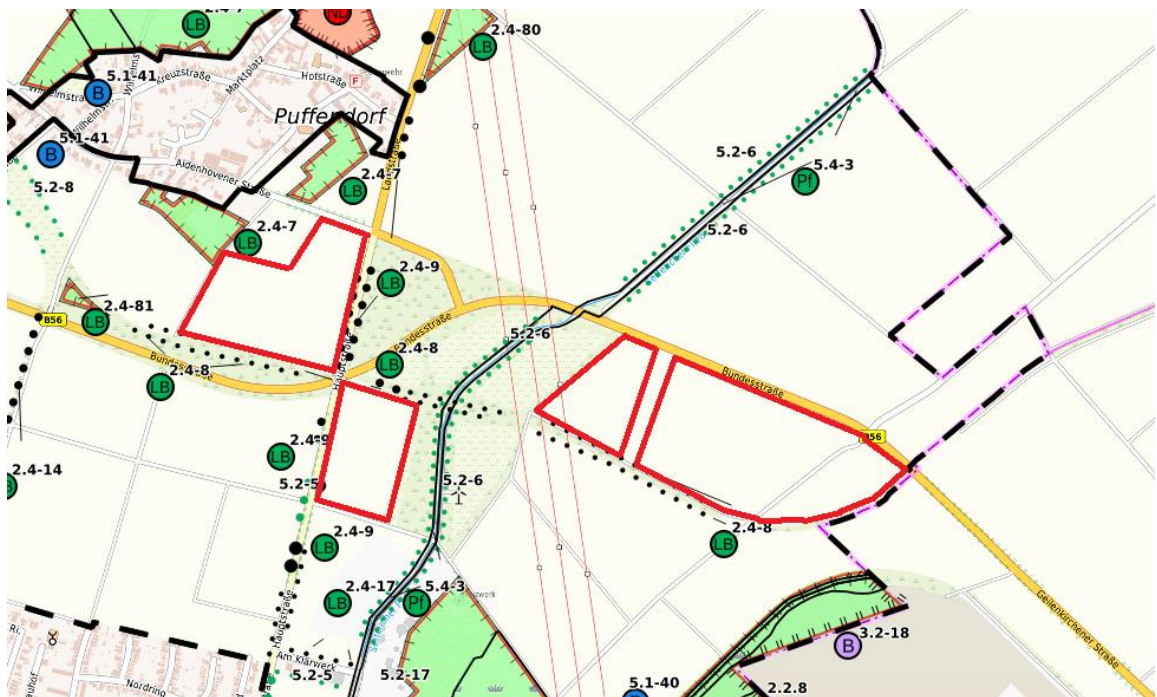


Abbildung 6: Auszug aus dem Landschaftsplan II „Baesweiler-Alsdorf-Merkstein“ mit Lage des Plangebiets (rote Umrahmung), genodet (Kreis Aachen, 2005)

Die Entwicklungskarte legt für die Teilflächen im Wesentlichen das Ziel 2 „Anreicherung“ fest. Hiernach soll eine Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen erfolgen. Auch bei Umsetzung der Planung wäre eine Anreicherung der Landschaft durch gliedernde Elemente generell noch möglich, hierüber wird im Bebauungsplanverfahren entschieden.

Für die südlichste Teilfläche wird abweichend das Entwicklungsziel 3 „Wiederherstellung“ angeführt. Hierunter ist die Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft zu verstehen. Das Vorhaben kann hierzu in Bezug auf den Boden einen Beitrag leisten, da keine große Versiegelung erfolgt und die Bodennutzung extensiviert wird. Insgesamt kann das Ziel für die Dauer der Anlage jedoch hier nicht umgesetzt werden.

Für die Beurteilung der Betroffenheit des Biotopverbunds bzw. der Biotopvernetzung sowie von Nationalparks oder Nationalen Naturmonumenten, Biosphärenreservaten, Naturparks, gesetzlich geschützten Biotopen und Natura-2000-Gebieten wird auf den Dienst „NRW Umweltdaten vor Ort“ zurückgegriffen (MUNV NRW, 2023 b). Eine Überlagerung mit entsprechenden Gebieten besteht laut diesem nicht.

Beeinträchtigungen durch Nutzungsänderungen im weiteren Umfeld sind nach aktuellem Kenntnisstand allenfalls in Bezug auf Natura-2000-Gebiete ersichtlich. Beim nächstgelegenen Natura-2000-Gebiet handelt es sich um das FFH-Gebiet „Kellenberg und Rur zwischen Flossdorf und Broich“, das sich ca. 5 km östlich des Plangebiets befindet. *„Von einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten durch in Flächennutzungsplänen darzustellende Bauflächen im Sinne des § 1 Abs. 1 BauNVO/§ 5 Abs. 2 BauGB und in Bebauungsplänen auszuweisende Baugebiete im Sinne des § 1 Abs. 2 BauNVO/§ 9 Abs. 1 BauGB kann bei Einhaltung eines Mindestabstands von 300 m zu den Gebieten in der Regel nicht ausgegangen werden“* (MKULNV NRW, 2016). Somit ist eine direkte Beeinträchtigung nicht zu erwarten. Zudem lässt das Planvorhaben keine Auswirkungen, wie z. B. eine erhebliche Veränderung der Grundwasserneubildungsrate oder einen erheblichen Schadstoffausstoß, erwarten, die zu der Annahme führen könnten, dass mit einer mittelbaren Beeinträchtigung zu rechnen bzw. der Regeluntersuchungsabstand zu erhöhen sei. Auswirkungen können einzig durch eine Betroffenheit von windenergiesensiblen Arten vorliegen. Diese Arten sind für das FFH-Gebiet nicht gemeldet.

Insgesamt sind keine Konflikte mit den vorliegend relevanten naturschutzfachlichen Schutzgebieten ersichtlich.

## 2.6 Wasser-, Hochwasser- und Starkregenschutz

Wasserrechtliche Schutzgebiete ergeben sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Laut diesem sind Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellen (§ 53 WHG), Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG), Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten (§ 78b WHG) und Hochwasserentstehungsgebiete (§ 78d WHG) hinsichtlich einer Betroffenheit zu untersuchen.

Auf der Grundlage der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) werden zudem die Hochwasserrisikokarte, die Hochwassergefahrenkarte und die Starkregenhinweiskarte in die Betrachtung einbezogen. Hierfür wird auf den „Klimaatlas NRW“ zurückgegriffen (LANUV NRW, 2023).

Die Auswertung der Wasserschutzgebiete und Heilquellen erfolgt auf Basis der Datenbank ELWAS-WEB (MUNV NRW, 2023 a). Überschwemmungsgebiete sowie Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten wurden mithilfe der Hochwasserrisikokarte ermittelt. Hochwasserentstehungsgebiete wiederum *„sollen künftig durch die Länder als Rechtsverordnung ausgewiesen werden“* (BMUV, 2016). Dies ist zum aktuellen Zeitpunkt jedoch noch nicht geschehen.

### Trinkwasser und Heilquellen

Die Plangebietsflächen werden weder von festgesetzten oder geplanten Trinkwasserschutzgebieten noch von Heilquellen überlagert.

### Hochwasser und Starkregen

Im Plangebiet selbst sind keine Gewässer vorhanden. Allerdings befindet sich zwischen den beiden östlichen und den beiden westlichen Flächen das Settericher Fließ. Überschwemmungsgebiete oder Risikogebiete liegen hier nicht vor.

Gemäß Starkregenhinweiskarte kann es im Plangebiet nur in kleineren Bereichen zu Überflutungen mit geringer Höhe kommen. Zu Einstauungen bis 1 m Tiefe kommt es nur entlang der B 56. Gegen diese sind WEA durch ihr in der Regel leicht erhöhtes Fundament geschützt. Auch Photovoltaikanlagen sind mit Schutzsystemen ausgestattet. Im Randbereich der südlichsten Teilfläche können stärkere Überflutungen in der Nähe des Settericher Fließes auftreten. Diese sind in der Detailplanung zu berücksichtigen.

### 3 DARSTELLUNGEN

(§ 5 Abs. 2 BauGB)

#### 3.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 79. Flächennutzungsplanänderung wird in Kapitel 1.4 beschrieben. Die Abgrenzung ergibt sich im Wesentlichen aus den für die Freiflächenphotovoltaik geeigneten Flächen. Der zum Aufstellungsbeschluss geltende Regionalplan empfahl die Ansiedlung von PV-FFA entlang eines Abstands von 200 m zu Bundesfernstraßen. Ausgespart wurden hierbei die ökologisch hochwertigen Flächen entlang des Settericher Fließes. Zur Offenlage wurde das Plangebiet um eine sonst nicht sinnvoll landwirtschaftlich nutzbare Restfläche sowie Flächen entlang der Zeelink-Pipeline erweitert.

#### 3.2 Art der baulichen Nutzung

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

Da sich die geplante Nutzungsart nicht mit den Bauflächenarten der Baunutzungsverordnung deckt, wird eine Sonderbaufläche dargestellt. Hierbei wird zwischen der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaik“ und „Windenergie + Freiflächenphotovoltaik“ (nur für einen Teil der östlichsten Fläche) unterschieden.

#### NUTZUNGSART WINDENERGIE

Grobuntersuchung: schematisches Raster für das gesamte Stadtgebiet	
Schritt 1: Harte Tabukriterien:	Schritt 2: Weiche Tabukriterien
Ausschluss rechtlich und tatsächlich ungeeigneter Flächen, z.B. <sup>10</sup> <ul style="list-style-type: none"> <li>• allgemeine Siedlungsbereiche (ASB-Regionalplan)</li> <li>• Siedlungen</li> <li>• Einzelhöfe bzw. Splittersiedlungen</li> <li>• Schutzabstand zu Siedlungsbereichen (200 m)</li> <li>• Schutzabstand zu Einzelhöfen bzw. Splittersiedlungen (150 m)</li> <li>• Bereiche zum Schutz der Natur (BSN-Regionalplan)</li> <li>• Naturschutzgebiet</li> <li>• geschützte Biotope (§ 62 BNatSchG)</li> <li>• Landschaftsschutzgebiet (keine Befreiung nach § 67 BNatSchG)</li> <li>• Naturdenkmal, flächig</li> <li>• gem. § 47 LG geschützte Landschaftsbestandteile, flächig</li> <li>• Verkehrsflächen</li> <li>• Abstand zu B (20 m)</li> <li>• Flächen für Bahnanlagen</li> <li>• Freileitung inkl. Schutzstreifen</li> <li>• Flächen für die gewerbliche Nutzung</li> </ul>	Ausschluss von Flächen anhand gemeindlicher städtebaulicher Zielvorstellungen und gemäß des Vorsorgegrundsatzes <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutzabstand zu Siedlungsbereichen (750 m)</li> <li>• Schutzabstand zu allgemeinen Siedlungsbereichen (600 m)</li> <li>• Schutzabstand zu Einzelhöfen (450 m)</li> <li>• Schutzabstand zu Naturschutzgebieten (300 m)</li> <li>• Schutzabstand zu geschützten Biotopen (300 m)</li> <li>• Flächen für den Abbau von Bodenschätzen</li> <li>• Versorgungsfächen</li> <li>• Wald</li> </ul>
→ Potentialflächen	

Abbildung 7: Kriterien (VDH Projektmanagement GmbH, 2016, S. 11)

Die geplante Sonderbaufläche für die Windenergie ergibt sich aus der Standortuntersuchung aus dem Jahr 2016, die anhand der heutigen Gegebenheiten geprüft wurde. Die damalige Untersuchung kategorisierte die in Abbildung 7 aufgeführten Bereiche als Ausschlussgebiete.

In Baesweiler verblieben 16 Potenzialflächen mit ca. 120 ha Fläche. Von diesen wurden die Flächen 11, 13 und 16 ausgewiesen. Insgesamt wurden somit Flächen mit einer Gesamtgröße von ca. 64,41 ha zur Ausweisung empfohlen. Dies entspricht etwa 2,31 % des Stadtgebiets (2.776 ha) und ca. 53,88 % der Potenzialflächen (119,52 ha).

Im Rahmen der Prüfung, ob zusätzliche Flächen ausgewiesen werden, wurden die verbliebenen Potenzialflächen neu bewertet. Bei der geplanten Sonderbaufläche für die Windenergie handelt es sich um die damalige Potenzialfläche 4. In der Standortuntersuchung wurde die Fläche als grundsätzlich geeignet beurteilt, jedoch v. a. aufgrund ihrer geringen Größe im Vergleich zu den Flächen 11, 13 und 16 nicht weiterverfolgt. Auch liege hier ein unbelastetes Landschaftsbild vor, eine weitere Sichtachse der Stadt Baesweiler im Nordosten würde erheblich beeinträchtigt werden.

Inzwischen kommt der Ausweisung von Flächen für erneuerbare Energien eine noch größere Bedeutung zu als 2016. Im Wesentlichen ist hier der neue § 2 EEG zu erwähnen, laut dem der Ausbau von erneuerbarer Energie im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Dadurch erfolgt eine andere Wertung, es sollen mehr Flächen ausgewiesen werden. Weiterhin kann die energetische Ausnutzung der Fläche durch die Kombination einer Freiflächenphotovoltaikanlage und der Windenergie optimiert werden. Es entstehen weiterhin Synergien bei der Realisierung des notwendigen Netzanschlusses. Somit wird auf die damalige Fläche 4 zurückgegriffen. In der Fläche ist die Errichtung einer Windenergieanlage möglich.

*Die Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windenergie + Freiflächenphotovoltaik“ wird als zusätzliche Fläche für die Windenergie i. S. d. § 245e Abs. 1 Satz 5–8 BauGB ausgewiesen. Die in der 75. Flächennutzungsplanänderung dargestellten Konzentrationszonen behalten ihre Ausschlusswirkung i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für privilegierte Vorhaben i. S. d. des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.*

Im Geltungsteilbereich erfolgt die Darstellung als „Sonderbaufläche“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. S. d. § 2 Nr. 1 a WindBG mit der Zweckbestimmung „Windenergie + Freiflächenphotovoltaik“. Als Sonderbaufläche, d. h. als Windenergiegebiet i. S. d. vorgenannten Bestimmung, stünde die Fläche auch dauerhaft und unabhängig davon, ob sie im künftigen Regionalplan als Vorranggebiet für die Windenergie ausgewiesen wird, für die privilegierte Zulassung von Windenergieanlagen zur Verfügung (§ 249 Abs. 2 BauGB).

Auf die Darstellung einer Höhenbegrenzung wird verzichtet, da keine Gründe erkennbar sind, die sie rechtfertigen würden.

Die Fläche sollen als zusätzliche Flächen für die Windenergie gemäß § 245e Abs. 1 Satz 5–8. BauGB dargestellt werden: *„Werden in einem Flächennutzungsplan oder Raumordnungsplan zusätzliche Flächen für die Nutzung von Windenergie ausgewiesen, kann die Abwägung auf die Belange beschränkt werden, die durch die Ausweisung der zusätzlichen Flächen berührt werden. Dabei kann von dem Planungskonzept, das der Abwägung über bereits ausgewiesene Flächen zu Grunde gelegt wurde, abgewichen werden, sofern die Grundzüge der Planung erhalten werden. Von der Wahrung der Grundzüge der bisherigen Planung ist regelmäßig auszugehen, wenn Flächen im Umfang von nicht mehr als 25 Prozent der schon bislang ausgewiesenen Flächen zusätzlich ausgewiesen werden. § 249 Absatz 6 bleibt unberührt.“*

Zur 75. Flächennutzungsplanung bestehen demnach folgende Unterschiede:

- Die Aufstellung eines gesamtstädtischen Planungskonzepts ist nicht erforderlich, da hierdurch keine Ausschlusswirkung begründet wird. Es erfolgt nur eine Betrachtung der Eignung und der Auswirkungen der zusätzlichen Flächen. Dies bestätigt auch die Planerhaltungsvorschrift in § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB, auf die § 245e Abs. 1 Satz 8 BauGB verweist. Laut dieser ist es für die Rechtswirksamkeit des Plans unbeachtlich, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten (ebenfalls) geeignet sind.
- Die Eignung der zusätzlich auszuweisenden Flächen für die Windenergienutzung ist darzulegen. Um die bestehende Ausschlusswirkung aufrechtzuerhalten, dürfen die Grundzüge dieser Planung nicht berührt werden.

- Die Ausschlusswirkung wird lediglich für den Bereich der zusätzlich auszuweisenden Windenergieflächen aufgehoben.

Gemäß Satz 7 ist regelmäßig davon auszugehen, dass die Grundzüge der Planung nicht berührt sind und keine tiefergehende Prüfung erforderlich ist, wenn die Zielvorgabe von einem Umfang an zusätzlichen Flächen von nicht mehr als 25 % der schon bislang dargestellten Flächen eingehalten wird. Die Vorschrift ist aber nicht in dem Sinne abschließend, dass die Grundzüge der Planung nur unter den Voraussetzungen von Satz 7 erhalten werden. Satz 7 greift lediglich einen möglichen Anwendungsfall der Positivplanung auf, in dem aufgrund der gesetzlichen Regelvermutung besonders geringe Darlegungsanforderungen an die Wahrung der Grundzüge der Planung bestehen. Das schließt aber nicht aus, wie sich aus Satz 6 der Vorschrift ergibt, auch dann von der Positivplanung Gebrauch zu machen, wenn mehr als 25 % der schon bislang dargestellten Flächen zusätzlich ausgewiesen werden. Es bedarf dann – anders als im Anwendungsbereich von Satz 7 – einer einzelfallbezogenen Begründung dafür, dass die Grundzüge der Planung gewahrt werden.

Die in diesem Planverfahren ausgewiesenen Flächen betragen 8,5 % (5,5 ha) der bislang dargestellten Flächen (64,41 ha). Somit halten die geplanten zusätzlichen Flächen die Zielmarke ein.

#### FREIFLÄCHENPHOTOVOLTAIK

Im gesamten Geltungsteilbereich erfolgt die Darstellung als „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaik“ bzw. „Windenergie + Freiflächenphotovoltaik“, da die Flächen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Erzeugung von Strom dienen sollen. Die Zulässigkeit von Pflegemaßnahmen wie Mahd oder Beweidung wird im Bebauungsplan näher bestimmt.

## 4 KENNZEICHNUNGEN

(§ 5 Abs. 3 BauGB)

Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind, sowie für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, sollen im Flächennutzungsplan gekennzeichnet werden. Derzeit sind keine Kennzeichnungen im Plangebiet erforderlich.

## 5 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

(§ 5 Abs. 4 und 4 a BauGB)

Planungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind, nach Landesrecht denkmalgeschützte Mehrheiten von baulichen Anlagen sowie festgesetzte Überschwemmungsgebiete, Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten und Hochwasserentstehungsgebiete sollen nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen werden. Sind derartige Festsetzungen in Aussicht genommen, sollen sie im Flächennutzungsplan vermerkt werden.

Die einen Teilbereich kreuzende Hochspannungsfreileitung wird als oberirdische Hauptversorgungsleitung nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen.

## 6 HINWEISE

Derzeit sind keine Hinweise im Plangebiet erforderlich.

## 7 PLANDATEN

Fläche	Bestand	Planung
Räumlicher Geltungsbereich	18,9 ha	18,9 ha
Flächen für die Landwirtschaft	18,9 ha	0,00 ha
Sonderbaufläche 1 Freiflächenphotovoltaik	0,00 ha	5,1 ha
Sonderbaufläche 2 Freiflächenphotovoltaik	0,00 ha	3,2 ha
Sonderbaufläche 3 Freiflächenphotovoltaik	0,00 ha	2,7 ha
Sonderbaufläche 4 Freiflächenphotovoltaik	0,00 ha	2,4 ha
Sonderbaufläche 4 Windenergie und Freiflächenphotovoltaik	0,00 ha	5,5 ha

Tabelle 1: Plandaten

## 8 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

### 8.1 Umweltprüfung

Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen werden in einer Umweltprüfung ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a Satz 3 BauGB einen gesonderten Teil der Begründung und wird zur Veröffentlichung erstellt.

Generell gehen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen eher geringe Umweltauswirkungen aus. Beide Vorhaben dienen der Erzeugung von Strom aus erneuerbarer Energie und wirken somit dem Klimawandel entgegen. Sie haben somit positive Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft.

Durch das Vorhaben wird Fläche in Anspruch genommen. Auswirkungen auf den Boden und das Wasser können durch die geringe Versiegelung der PV-Anlage von ca. 0,5 %, die relativ geringe Versiegelung für die Windenergieanlage und die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers vor Ort vermieden werden.

In Bezug auf das Schutzgut Mensch können durch die PV-FFA Blendwirkungen entstehen, durch die WEA kann es zu Auswirkungen durch Schall und Schattenwurf kommen. Diese Aspekte werden im Bebauungsplanverfahren untersucht.

Durch die WEA werden ebenfalls Auswirkungen auf das Landschaftsbild entstehen, die ausgleichspflichtig sind. Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die PV-FFA sind zu untersuchen. Über einen Ausgleich wird im Bebauungsplanverfahren entschieden.

Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche liegen nicht vor.

Auswirkungen auf Tiere wurden in einer ASP für die gesamte Fläche im Jahr 2021 in Bezug auf die PV-FFA und detailliert für die geplante WEA im Jahr 2024 untersucht. Neben einer allgemeinen Bauzeitenregelung und einer Abschaltung zum Schutz der Fledermäuse werden CEF-Maßnahmen für ein Feldlerchenrevier erforderlich. Genaue Maßnahmen werden im Umweltbericht beschrieben und im Bebauungsplanverfahren festgelegt. Windenergiesensible Arten oder Arten, für die eine Konfliktlösung nicht möglich ist, wurden nicht festgestellt. Detaillierte Aussagen und Regelungen erfolgen im Bebauungsplanverfahren.

### 8.2 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB besteht bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzten Flächen eine Begründungs- und Abwägungspflicht.

Durch die Planung kommt es zu einer Inanspruchnahme von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen. Bei der Windenergie handelt es sich um eine Nutzung, die aufgrund ihrer Eigenschaften nur im Außenbereich umsetzbar ist und für das bereits eine Vorabwägung durch eine Privilegierung erfolgt ist (§ 35 Abs. 1 BauGB). Außerdem besteht für beide Nutzungen ein überragendes öffentliches Interesse am Ausbau von erneuerbarer Energie gemäß § 2 EEG.

In Baesweiler bestehen keine im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB privilegierten Flächen für Freiflächen-solaranlagen. Ebenso bestehen nur wenige Standorte die in die Förderkulisse des EEG 2023 fallen würden. Hierunter sind für Baesweiler nur Flächen innerhalb von Gewerbe- oder Industriegebiet zu verstehen. Die einzige größere Zusammenhängende Fläche nördlich von Baesweiler ist bereits nahezu vollständig bebaut und bietet somit keine ausreichenden Potentiale. Andere Flächen sind zu klein, um wirtschaftlich sinnvoll entwickelt zu werden. Daher muss in Baesweiler auf Flächen im Freiraum zurückgegriffen werden.

Aus diesen Gründen wird der Umsetzung des geplanten Vorhabens ein höheres Gewicht eingeräumt als der Nichtinanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen.

## 9 REFERENZLISTE DER QUELLEN

### RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3.634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3.786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1.802).
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136).
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1.172), in Kraft getreten am 1. Januar 2024.
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2.542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2.240).

### SONSTIGE QUELLEN

- Bezirksregierung Köln. (2016 a). Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln. Zeichnerische Darstellung – Teilabschnitt Region Aachen. Köln: Bezirksregierung Köln.
- Bezirksregierung Köln. (2016 b). Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln. Textliche Darstellung – Teilabschnitt Region Aachen. Köln: Bezirksregierung Köln.
- Bezirksregierung Köln. (November 2021). Regionalplan Köln (Entwurf). Blatt 08 Städteregion Aachen. Köln: Bezirksregierung Köln, Dezernat 32.
- BMUV. (2016). Was sind Hochwasserentstehungsgebiete und wie wirken sie? Abgerufen am 17. Mai 2024 von Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz: <https://www.bmuv.de/FA448>
- BMWK. (2023). Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) (Arbeitshilfe Wind-an-Land). Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz.
- BMWK. (o. D.). Erneuerbare Energien. Abgerufen am 17. Mai 2024 von Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz: <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Dossier/erneuerbare-energien#entwicklung-in-zahlen>
- Kreis Aachen. (2005). Landschaftsplan II „Baesweiler-Alsdorf-Merkstein“. Festsetzungskarte. Aachen: Kreis Aachen, untere Landschaftsbehörde.
- Land NRW. (2023). TIM-online 2.0. Abgerufen am 17. Mai 2024 von Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0): <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/>
- LANUV NRW. (2023). Klimaatlas Nordrhein-Westfalen. Abgerufen am 17. Mai 2024 von Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: <https://www.klimaatlas.nrw.de/karte-klimaatlas>
- MKULNV NRW. (16. Juni 2016). VV-Habitatschutz. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-



RL) zum Habitatschutz. Düsseldorf: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.

- MUNV NRW. (2023 a). Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS-WEB). Abgerufen am 17. Mai 2024 von Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen: <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.xhtml>
- MUNV NRW. (2023 b). NRW Umweltdaten vor Ort. Abgerufen am 17. Mai 2024 von Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen: <https://www.uvo.nrw.de/uvo.html?lang=de>
- MWIDE NRW. (12. Juli 2019). Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW). Düsseldorf: Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen.
- Prell. (2024). Artenschutzrechtliche Vorabesinschätzung. Aachen.
- VDH Projektmanagement GmbH. (2016). Standortuntersuchung. Potentielle Flächen zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie. Erkelenz.
- WEST mbH. (o. D.). Photovoltaik-Anlagen auf Gewerbedächern – Anforderungen und Chancen für Gewerbebetriebe. Abgerufen am 17. Mai 2024 von Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft Steinfurt mbH: <https://westmbh.de/photovoltaik-anlagen-auf-gewerbedaechern-anforderungen-und-chancen-fuer-gewerbebetriebe/>